



An die  
Bezirksregierung Münster  
Dezernat 21 – Glücksspiel, Geldwäscheprävention

48128 Münster

## **Umsetzung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)**

Auskunftsbogen Auslagerungsanzeige § 6 Abs. 7 Geldwäschegesetz (GwG)

E-Mail: [Geldwaesche-Gluecksspiel@brms.nrw.de](mailto:Geldwaesche-Gluecksspiel@brms.nrw.de)

Die Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 6 Abs. 7 GwG anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht liegt bei dem nach GwG Verpflichteten<sup>1</sup>, der Pflichten auslagern möchte. Auch eine Auslagerung innerhalb einer Unternehmensgruppe, z.B. auf das Mutterunternehmen, muss angezeigt werden. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen oder auch der Verdachtsmeldepflicht bleibt auch im Fall der Auslagerung beim Verpflichteten<sup>2</sup>. Eine Auslagerung liegt nur dann vor, wenn die Maßnahmen von einem Dritten durch-/ausgeführt werden. Eine externe Beratung, die Ihr Unternehmen bei der Durchführung der Maßnahmen nur unterstützt, ist nicht anzeigepflichtig.

### **Voraussetzungen für die Auslagerungen:**

Es ist eine vertragliche Vereinbarung über die Auslagerung zu treffen – diese ist der Auslagerungsanzeige beizufügen. Diesem Auskunftsbogen können Sie wesentliche Inhalte entnehmen, die ein Auslagerungsvertrag in jedem Fall enthalten sollte.

Der Dienstleister muss die Gewähr dafür bieten, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Steuerungsmöglichkeiten des Verpflichteten dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Auch die Aufsichtswahrnehmung durch die Aufsichtsbehörde darf dadurch ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

**Bei jeder Anzeige von Auslagerungen ist der Verpflichtete in der Verantwortung, darzulegen, dass Gründe für eine Untersagung der Auslagerung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 6 Abs. 7 S. 3 GwG nicht vorliegen.**

---

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf diesem Auskunftsbogen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



**Die Darlegungspflicht, dass keine Untersagungsgründe vorliegen, besteht eigenständig, vollständig und in schriftlicher Form**, das heißt: Die alleinige Vorlage des Auslagerungsvertrages wird der Darlegungspflicht in der Regel nicht gerecht, es kann aber in der Darlegung u.a. auf entsprechende Vertragspassagen hingewiesen werden. Es ist zur Darlegung hilfreich, zusätzliche Unterlagen wie z. B. vorhandene Referenzen, Lehrgangsbescheinigungen, Lebensläufe, Prüfberichte oder vergleichbare Dokumente beizulegen, die die Eignung des gewählten Dienstleisters untermauern.

Dieser Auskunftsbogen enthält – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemeine, verständliche Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Sachlage können auch zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

Name der Wettvermittlungsstelle: \_\_\_\_\_

Name des Betreibers: \_\_\_\_\_

Anschrift der Wettvermittlungsstelle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**1. Welcher Aufgabenbereich wird ausgelagert?** (bitte jeweiligen Auslagerungsvertrag als Anlage hinzufügen)

- § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Sicherheitssysteme und Kontrollen)
- § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Geldwäschebeauftragter u./od. Stellvertreter)<sup>3</sup>
- § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Mutterunternehmen: Die Schaffung gruppenweiter Verfahren gem. § 9 GwG)
- § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien)
- § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG (Zuverlässigkeitsprüfung)
- § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG (Mitarbeiterunterrichtung)
- § 43 Abs. 1 GwG (Verdachtsmeldepflicht)
- Sonstiges:

---

<sup>3</sup> **Hinweis:** Die Bestellung? ist vorab und **zusätzlich** mit dem Auskunftsbogen: „Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 1 GwG) bzw. der Entpflichtung“ der Bezirksregierung mitzuteilen.



## 2. Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten von Verpflichtetem und Dienstleister sind zweifelsfrei festgelegt und abgegrenzt<sup>4</sup>:

- Ja       Nein

Falls ja, Regelung durch (z. B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o. ä.):

---

## 3. Bei externen Geldwäschebeauftragten<sup>5</sup>:

**Die Bestellung ist vorab und zusätzlich mit dem Auskunftsbogen: „Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 1 GwG) bzw. der Entpflichtung“ der Bezirksregierung mitzuteilen!**

Der externe (ggf. stellvertretende) Geldwäschebeauftragte muss seinen ihm übertragenen Aufgaben nachkommen können, dies kann durch folgende Beispiele im Auslagerungsvertrag sichergestellt werden:

- Der Verpflichtete verpflichtet sich zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in allen Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung durch den externen Geldwäschebeauftragten.
- Der Informationsfluss des externen Geldwäschebeauftragten zu den Mitarbeitern des Unternehmens ist geregelt und sichergestellt.
- Der Verpflichtete gewährleistet den ungehinderten Zugang zu allen erforderlichen Unterlagen und Zugriffsrecht auf alle relevanten kundenbezogenen Daten.
- Änderungsmanagement im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsstandards.

a)

**Die Bestellung ist der Bezirksregierung Münster vorab mit dem Auskunftsbogen „Mitteilung über die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten (§ 7 Abs. 1 GwG) bzw. der Entpflichtung“ bekannt gemacht worden:**

- Ja       Nein       erfolgt gemeinsam mit diesem Auskunftsbogen

Falls ja, Datum der Bekanntmachung: \_\_\_\_\_

---

<sup>4</sup> Die Erstellung einer Risikoanalyse fällt nicht unter die auslagerungsfähigen internen Sicherungsmaßnahmen.

<sup>5</sup> Diese Hinweise beziehen sich in gleichem Umfang auch auf den stellvertretenden Geldwäschebeauftragten, wenn dieser (ebenfalls) extern bestellt wird.



b)

**Dem externen (ggf. stellvertretenden) Geldwäschebeauftragten sind vertraglich ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Funktion eingeräumt:**

Ja             Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

---

c)

**Der Verpflichtete erteilt dem (ggf. stellvertretenden) Geldwäschebeauftragten die Vertretungsbefugnis als Ansprechpartner im Sinne des § 7 Abs. 5 S. 2 GwG in allen bzw. definierten Angelegenheiten der Geldwäschebekämpfung:**

Ja             Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

---

#### **4. Festlegung der Dienstleister-Befugnisse in sonstigen Auslagerungsfällen:**

Beispiele für Regelungen (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

- Laufende Kontrolle des Bereichs, der ausgelagert wurde, durch den Dienstleister zur Identifizierung und Beseitigung von Mängeln, Dokumentation der Kontrolle und Berichtswesen an den Verpflichteten
- Verpflichtung des Dienstleisters zur unverzüglichen Abgabe von Fehlermeldungen an den auslagernden Verpflichteten (Bsp.: meldepflichtige Entwicklungen)
- Einräumung von hinreichend flexiblen Kündigungsrechten für den Verpflichteten: Die Flexibilität der Kündigungsfrist ist im Einzelfall – risikoorientiert - mit Blick auf die Bedeutung der Auslagerung für den Verpflichteten zu beurteilen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht sollte bei langen Kündigungsfristen vereinbart sein.

**Der Dienstleister muss seinen Aufgaben nachkommen können und muss dafür z.B. Zugang zu erforderlichen Informationen haben:**

Ja             Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

---



**5. Gewähr dafür, dass der Dienstleister die Maßnahmen ordnungsgemäß durchführt:**

Ja       Nein

Falls ja, bitte ausführen, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt (Darlegungen zur Qualifikation und Zuverlässigkeit, zu den verfügbaren Mitteln und Verfahren, Beifügung etwaiger Referenzen – **ggfs. gesondertes Blatt verwenden**):

---

---

---

---

**6. Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 7 Nr. 3 GwG):**

**Es besteht vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht. Einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie das Recht Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien/Scans o.ä. zu fertigen für die Aufsichtsbehörde sowie ggf. von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen:**

Ja       Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

---

Hinweise: Hat der Dienstleister seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist ggf. sicherzustellen, dass Übersetzungen und/oder Anwesenheit mit Dolmetscher für Prüfungstätigkeit in Deutschland gestellt werden, um die Aufsichtswahrnehmung nicht zu beeinträchtigen. Auch eine Weiterverlagerung auf Subunternehmer könnte dem entgegenstehen – würde aber auch per se der Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterliegen - vertragliche Regelung zur Klarstellung ist möglicherweise angebracht. Ausreichendes Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung: Relevante Unterlagen – soweit diese nicht an das auslagernde Unternehmen zurückgegeben werden - müssen entsprechend den gesetzlichen Fristen weiterhin verfügbar bleiben (Im Falle der Auslagerung der Aufbewahrungspflichten [§ 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. d GwG] müssen die Prüfungsrechte mindestens so lange bestehen, wie die Unterlagen nach GwG aufbewahrt werden müssen.)



**7. Steuerungsmöglichkeiten für den Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Nr. 2 GwG):**

**Es besteht jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einschließlich des Zugangsrechts zu allen Dokumenten, Daten und Systemen beim Dienstleister sowie das Recht, Abschriften von allen einschlägigen Unterlagen vorzunehmen, bzw. Kopien o.ä. zu fertigen:**

Ja             Nein

Falls ja, Regelung durch (z.B. Fundstellen im Vertrag/Leistungsschein o.ä.):

---

(Regelungsbedarf besteht etwa, wenn der Dienstleister, auf den Aufgaben ausgelagert werden, seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, so dass die Steuerung und damit auch die Kontrollmöglichkeit erschwert sind; ferner sollten Regelungen zum Fortbestehen der Prüfungsrechte nach Beendigung der Auslagerung getroffen werden. Weisungs- und Kontrollrechte für den auslagernden Verpflichteten sind eingeräumt (z.B. regelmäßige Leistungsbeurteilung, Kündigungsmöglichkeiten, ...)

**Ich versichere, dass meine Angaben zutreffen, sie sind vollständig und wahrheitsgemäß.**

**Änderungen werde ich unverzüglich - ohne vorherige Aufforderung - der Bezirksregierung Münster anzeigen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers

Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen und beifügen):

**Auslagerungsverträge (Vertragliche Vereinbarung mit dem Dienstleister) jeweils für die Bereiche:**

- § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG (Sicherungssysteme und Kontrollen)
- § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Geldwäschebeauftragter u./od. Stellvertreter)
- § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG (Die Schaffung gruppenweiter Verfahren)
- § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG (Maßnahmen im Hinblick auf neue Technologien)



- § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG (Zuverlässigkeitsprüfung)
- § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG (Mitarbeiterunterrichtung)
- § 45 Abs. 4 GwG (Verdachtsmeldepflicht)
- Sonstiges:

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>